

Straßenreinigungssatzung der Stadt Nienburg (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209); § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst gem. § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG), gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(3) Als an eine öffentliche Straße angrenzende erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstücken weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

(4) Der Stadt Nienburg (Saale) verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, Fahrbahnrippen und Parkspuren der Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Geh- und Radwege,
- b) Fahrbahnen,
- c) Fahrbahnrippen

- d) Parkspuren und Parkbuchten,
- e) Überwege.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radwege, die im unmittelbaren Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Farbmarkierung vom Gehweg getrennt sind.

(3) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr.

§ 3

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung gemäß § 4,
- b) den Winterdienst gemäß § 5.

Straßenreinigung

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungsverpflichteten haben die an ihr Grundstück angrenzenden ausgebauten und nichtausgebauten Straßen (Fahrbahnen, Parkspuren, Geh- und Radwege) regelmäßig nach Bedarf so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße vermieden oder beseitigt wird. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Zu beseitigen ist auf ausgebauten Straßen Straßenkehricht, Wildkräuter, Schlamm, Laub und Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder in Säcken für Grünabfälle oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können. Ausgebaut im Sinne der Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, Wildkräutern, groben Verunreinigungen, Laub oder ähnlichem und von Unrat, soweit dieser in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder in Säcken für Grünabfälle oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden kann.

(2) Der Straßenkehricht sowie Wildkräuter, Laub, Schlamm und Unrat sind sofort ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder zum Nachbarn, noch in Straßeneinläufe, offene Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Rinnsteine oder ähnliche Flächen gekehrt werden. Gras und Wildkräuter sind, wenn erforderlich, giftfrei zu entfernen.

(3) Die nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

Winterdienst

§ 5

Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall auf den an ihr Grundstück angrenzenden Gehwegen und die Zugänge zu den Überwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m, von Schnee zu räumen, soweit die vorhandene Gehwegbreite dies zulässt. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.

(3) Die Reinigungspflichtigen haben auch auf den an ihr Grundstück angrenzenden Gehwegen und auf den Zugängen zu den Überwegen Maßnahmen gegen Glätte durch Schnee oder Eis zu ergreifen. Bei Glatteis sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite abzustumpfen. Bei Eis- und Schneeglätte ist der Gehweg in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen, soweit die vorhandene Gehwegbreite dies zulässt. Glatteis ist ein kompakter, verbreitet auftretender Eisüberzug am Boden, durch sofortiges Gefrieren am Boden von Regen oder Sprühregen. Eisglätte bildet sich durch Gefrieren von Pfützen, Tau, Tropf- und Schmelzwasser, Schneeglätte durch Festfahren oder Festtreten einer vorhandenen Schneedecke.

(4) Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(5) Bei Eis- und Schneeglätte ist grundsätzlich mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen und in geringstmöglichen Umfang erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen im Gehwegbereich, wie z. B. Treppen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(6) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, zu beseitigen. Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen bzw. abzustumpfen.

(7) An Bushaltestellen muss bei Schnee und Glätte ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet sein. Die Haltestellen werden im Winterdienst durch die Stadt Nienburg (Saale) betreut.

Schlussvorschriften

§ 6

Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 die ausgebauten Straßen nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße vermieden oder beseitigt wird, indem er auf ausgebauten Straßen Straßenkehricht, Schlamm, Laub und Unrat, soweit diese Gegenstände in übliche Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder in Säcken für Grünabfälle oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können, nicht beseitigt oder indem er auf nicht ausgebauten Straßen Wildkräuter, grobe Verunreinigungen, Laub oder ähnliches und Unrat, soweit dieser in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder in Säcken für Grünabfälle oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden kann, nicht beseitigt.
- entgegen § 4 Abs. 2 Straßenkehricht, Schlamm, Unrat sowie Laub nicht sofort ordnungsgemäß entsorgt oder diesen Nachbarn, Straßeneinläufen, offenen Gräben,

Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Rinnsteinen oder ähnlichen Flächen zukehrt, oder Gras und Wildkräuter nicht giftfrei entfernt.

- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 bei Schneefall auf den Gehwegen und Zugängen zu den Überwegen, für die er reinigungspflichtig ist, den Schnee nicht oder nicht in der erforderlichen Breite von 1,50 m bzw. bei geringerer Gehwegbreite in dieser Breite räumt.
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 als später Räumender die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken nicht so aufeinander abstimmt, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegrichtung gewährleistet ist.
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 den Schnee nicht am an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges lagert oder am Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält, oder Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg und die Fahrbahn bringt.
- entgegen § 5 Abs. 3 bei Glatteis die Gehwege nicht in voller Breite abstumpft, oder bei Eis- und Schneeglätte den Gehweg nicht in einer Breite von 1,50 m abstumpft.
- entgegen § 5 Abs. 5 auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht mit abstumpfenden Mitteln streut, oder Salz oder sonstigen auftauende Stoffe außer in den genannten klimatischen Ausnahmefällen oder an gefährlichen Stellen im Gehwegbereich, wie z. B. Treppen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten oder nicht im geringstmöglichen Umfang verwendet.
- entgegen § 5 Abs. 5 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut, oder salzhaltigen Schnee oder Schnee mit auftauenden Stoffen auf ihnen lagert.
- entgegen § 5 Abs. 6 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gefallenem Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt, oder nach 19:00 Uhr gefallenem Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt bzw. abstumpft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Nienburg (Saale) vom 23.05.2001 und die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Nienburg (Saale) vom 28.08.2003 außer Kraft.

Nienburg, den.....

Falke
Bürgermeisterin

(Siegel)